

Ralf Poscher

Religions- oder Religionskundeunterricht? Eine Fallstudie zu einer verfassungsrechtlichen Dichotomie am Beispiel des Bremer Unterrichts in Biblischer Geschichte¹

Bremen kennt eine in Deutschland einzigartige Form eines religionsbezogenen Schulunterrichts. Nach Art. 32 BremVerf sind

„die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen ... Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.“

Nachdem es seit der Entscheidung des Bremer Staatsgerichtshofs im Jahr 1966, die den allgemein christlichen Charakter des Faches bestätigt hat,² ruhig um den Unterricht geworden war, wird seine rechtliche Einordnung nun erneut Gegenstand einer Auseinandersetzung. Ihren Ausgang nimmt die neue Kontroverse bei dem Anliegen nichtchristlicher Absolventen religionswissenschaftlicher Studiengänge, das Fach an Bremer Schulen zu unterrichten. In einem bereits häufig benutzten Bild komprimiert, läuft die Kontroverse darauf hinaus, ob auch eine Lehrerin muslimischen Glaubens mit Kopftuch Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage erteilen kann. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welcher Rechtscharakter dem Unterricht in Biblischer Geschichte zukommt.

1 Die unterschiedlichen Formen religionsbezogenen Unterrichts

Unter rechtlichen – besonders verfassungsrechtlichen – Gesichtspunkten lassen sich grundsätzlich zwei Formen unterscheiden, in denen Religion zum Gegenstand schulischen Unterrichts gemacht werden kann. Das deutsche Schulwesen kennt traditionell einen Religionsunterricht, der in bekenntnismäßiger „Positivität und Gebundenheit“³ erteilt wird. „Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe“.⁴ Im Religionsunterricht werden die Glaubenssätze als religiöse Wahrheiten nicht nur vorgestellt, sondern positiv behauptet und vertreten. Zu seinem Unterrichtsinhalt können auch religiöse Rituale gehören. Der terminologischen Klarheit willen sei für diese Unterrichtsart der Begriff *Religionsunterricht* reserviert, wie dies auch der Terminologie des Grundgesetzes in Art. 7 Abs. 3 GG entspricht.

¹ Bei dem Beitrag handelt es sich um eine stark gekürzte Fassung eines Gutachtens, das der Verfasser für die Universität Bremen erstattet hat.

² BremStGH, ZevKR 1966/67, 186.

³ BVerfGE 74, 244 (252); im Anschluss an *Anschütz, G.*, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl. Berlin 1933, Art. 149 Anm. 4.

⁴ BVerfGE 74, 244 (252).

Wie bereits in dem Zitat aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutlich wurde, steht dem Religionsunterricht ein Unterricht gegenüber, bei dem die bekenntnismäßige Positivität und Gebundenheit und das Element der religiösen Identifikation mit seinem Gegenstand fehlt. Für diese Art, Religionen oder Weltanschauungen zum Gegenstand eines Unterrichts zu machen, sei der Begriff des *Religionskundeunterrichts* vorbehalten.⁵

Beide Arten, Religionen oder Weltanschauungen zum Gegenstand eines Unterrichts zu machen, können ganz unterschiedliche Formen annehmen. So kann der Religionsunterricht in der traditionellen Form einer religiösen Unterweisung erfolgen oder stärker schulgerechte und schulbezogene Formen annehmen, bei denen auch die Wissensvermittlung und die Auseinandersetzung mit Lebensfragen einen bedeutenden Platz einnehmen.⁶ Auch für das Bundesverfassungsgericht „kann das Verlangen, der Unterricht müsse ein ‚dogmatischer‘ sein, zumindest heute nicht mehr so verstanden werden, dass er ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung diene. Er wird vielmehr auch als ein auf Wissensvermittlung gerichtetes, an den höheren Schulen sogar wissenschaftliches Fach angesehen, das in die Lehre eines Bekenntnisses einführt, vergleichenden Hinweisen offen bleibt und zugleich Gelegenheit bietet, mit dem Schüler grundsätzliche Lebensfragen zu erörtern ... Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt.“⁷ Diese religionspädagogischen Anpassungen im Hinblick auf die Art und Weise, wie die bekenntnismäßige Positivität und Gebundenheit im Religionsunterricht zur Geltung gebracht wird, und den Umfang, den das Bekenntniselement einnimmt, machen den reformorientierten Religionsunterricht aber noch nicht zu einem religionskundlichen Unterricht.

Wohl noch vielfältiger sind die Formen, die für einen religionskundlichen Unterricht vorstellbar sind. Allein das Bundesverfassungsgericht benennt ein halbes Dutzend verschiedener Gestaltungsformen: überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte.⁸ Doch es wäre eine grobe Verkürzung, den Inhalt und die Unterrichtsziele eines schulischen Religionskundeunterrichts notwendig auf eine wertneutrale, distanzierte und tendenziell verfälschende Darstellung von Religionen aus der Perspektive einer vermeintlich objektiven Wissenschaftlichkeit zu beschränken. Ein solches Verständnis des schulischen Religionskundeunterrichts verfehlt dessen Sinn gleich in zweifacher Weise.

Zum einen kann auch der Religionskundeunterricht wie jeder andere staatliche Unterricht neben der Wissens- auch der schulischen Wertvermittlung dienen; dies sogar – ähnlich dem Philosophie-, Geschichts- oder Deutschunterricht – in besonderer Weise, da die kulturprägenden Werte, die auch der demokratische Verfassungsstaat legitimer Weise zu seinen Erziehungszielen erheben kann, sich unter maßgeblichem Einfluss der Religionen entwickelt haben, die den Gegenstand des Unterrichts bilden. In demselben Sinn, in dem auch der Deutsch- und Geschichtsunterricht wegen ihres Wertbezugs als Gesinnungsunterricht bezeichnet worden sind,⁹ kann auch der Religionskundeunterricht „Gesinnungsunterricht“¹⁰ sein. Anders als im Fall des Religionsunterrichts können die Werte im Religionskundeunterricht aber nicht als Ausdruck einer religiösen Wahrheit und Überzeugung vermittelt werden. Im Religionskundeunterricht sind sie

⁵ Dazu BVerfGE 74, 244 (252 ff.).

⁶ Link, C., Die Rechtsnatur des bremischen „Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage (Art. 32 BremVerf) und die sich daraus für die religionspädagogische Ausbildung im Lande Bremen ergebenden Konsequenzen, ZevKR 1979, 54 (76 ff.).

⁷ BVerfGE 74, 244 (253).

⁸ BVerfGE 74, 244 (252).

⁹ Etwa Wulff, H., Religionsunterricht in den Bremer Schulen, Bremen 1964, S. 12.

¹⁰ Zu den Ambivalenzen des Begriffs Link (s.o. Anm. 6), S. 79 f.

Ergebnis einer verfassungs- und schulpolitischen Entscheidung, die keinen Anspruch auf religiös-weltanschauliche Wahrheit erheben kann. Die religiöse und weltanschauliche Neutralität ermöglicht die Wertvermittlung in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft.

Zum anderen gehört auch zu einer religionskundlichen Wissensvermittlung nicht nur die Vermittlung einer verobjektivierenden Außenperspektive einer Religion, sondern auch die Vermittlung des Wissens über die heilsgeschichtliche und theologische Bedeutung von Texten und Begebenheiten, die ihnen nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaften zukommt, ohne für dieses aber einen bekenntnishaften Verbindlichkeitsanspruch zu erheben oder einzufordern.¹¹ Ein religionskundlicher Unterricht schließt einen Bezug zu bekenntnismäßigen Inhalten nicht aus. So lassen sich unterschiedliche Modelle denken, in denen in unterschiedlichem Umfang Vertreter einzelner Religionsgemeinschaften Beiträge zum Religionsunterricht erbringen, die sie nicht nur vorführen, sondern ihnen einen Raum für die authentische Darstellung ihres Bekenntnisses geben.¹²

Ein staatlicher Religionsunterricht, der sich aus religionspädagogischen Gründen von der religiösen Unterweisung traditioneller Prägung unter Zurückdrängung der bekenntnishaften Elemente entfernt, und ein staatlicher Religionskundeunterricht, der seinen Werterziehungsauftrag ernst nimmt und der Darstellung des Selbstverständnisses der Religionen einen angemessenen Platz einräumt, können sich einander annähern.¹³ Diese mögliche Annäherung macht deutlich, warum es im Einzelfall schwierig sein kann, den Charakter eines Unterrichtsfachs eindeutig zuzuordnen. Dennoch wird durch die mögliche Annäherung beider Unterrichtsarten der kategoriale Unterschied zwischen einem Religions- und einem Religionskundeunterricht nicht aufgehoben,¹⁴ der in jener Positivität und Gebundenheit im Verhältnis zu seinem Gegenstand begründet liegt, die jedenfalls seit der Weimarer Reichsverfassung als Kennzeichen des Religionsunterrichts gilt. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Garantien der Religions- und Gewissensfreiheit sowie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität werfen beide Formen des religionsbezogenen Unterrichts gänzlich unterschiedliche Fragen auf. In eine der beiden Grundformen muss sich jeder an staatlichen Schulen vorgesehene Religionsunterricht einordnen lassen – tertium non datur.

2 Der Unterricht in „Biblischer Geschichte“ nach der Bremer Landesverfassung

Der Rechtscharakter des Unterrichtsfachs „Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ ist in Bremen verfassungsrechtlich vorgeprägt. Art. 32 BremVerf sieht das Unterrichtsfach zwingend an den allgemein bildenden Schulen Bremens vor. Ob es sich um einen Religions- oder Religionskundeunterricht handelt, muss eine Auslegung von Art. 32 BremVerf ergeben.

¹¹ Ein so richtig verstandener Religionskundeunterricht kann auch Formen des Religionsunterrichts „jenseits von Konfessionalismus und Neutralismus“ nahe kommen, für die sich *Stock, H.*, *Jenseits von Konfessionalismus und Neutralismus*, in: ders., *Beiträge zur Religionspädagogik*, Gütersloh 1969, S. 135 ff. und *Stock, M.*, *Religionsunterricht in Bremen*, <http://schulebremen.de/bgu/stock-vortrag-hb.htm> (abgefragt am 22.03.2006) aussprechen.

¹² Vgl. etwa die im Modellversuch zum Lebenskunde-Ethik-Religionskunde-Unterricht in Brandenburg ursprünglich vorgesehenen Kooperationsformen mit den Kirchen.

¹³ Vgl. *Link* (s.o. Anm. 6), S. 73.

¹⁴ Dies gilt unabhängig von seiner religionspädagogischen Verortung auch für den Unterricht in *Biblischer Geschichte*. *Rothgangel, M.*, *Religionspädagogisches Gutachten zur Erteilung des „Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ durch Mitglieder nichtchristlicher Religionsgemeinschaften*, Theo-Web 2006, 40 (49) (<http://www.theo-web.de>), sieht ihn „zwischen einer ‚neutralen‘ Religionskunde und dem konfessionell-kooperativen RU“.

2.1 Die Geschichte des Unterrichtsfachs

Das Konzept eines überkonfessionellen Unterrichts in Biblischer Geschichte lässt sich erstmalig für die „erste Bürgerschule“ nachweisen, die von 1799 bis 1803 in Bremen als Musterschule betrieben wurde. Der Unterricht in „Bibelgeschichte“ sollte sich jedes konfessionellen Religionsunterrichts enthalten und auf die sittliche Entwicklung der Schüler einwirken. Die konfessionelle Unterweisung blieb hingegen den Predigern außerhalb der Schule überlassen.¹⁵ Dieses Modell wurde bei der 1817 einsetzenden Verstaatlichung des Schulwesens unter Bremens Bürgermeister *Johann Smidt* übernommen. *Smidt* vollzog damit die in Bremen im Übrigen gescheiterte Unionisierung der evangelischen Kirchen auf dem Gebiet des Schulwesens durch die Einführung eines gemein protestantischen Religionsunterrichts.¹⁶

Dass die Glaubenswahrheiten, die der Senat für gemein protestantisch erachtete, auch in bekenntnismäßiger Positivität und Gebundenheit unterrichtet wurden, versteht sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch von selbst.¹⁷ Dass sich dies auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts grundsätzlich noch nicht geändert hatte, lässt sich besonders am so genannten Bremer Schulstreit ablesen, der im Jahr 1905 kulminierte. Schon zur Zeit der 48er Revolution waren Forderungen aufgetaucht, den Religionsunterricht in den staatlichen Schulen Bremens abzuschaffen.¹⁸ 1905 wurde diese Forderung in der „Denkschrift der bremischen Lehrerschaft“¹⁹ gegenüber dem Bremer Senat erneut erhoben. Die Forderung nach der Abschaffung des Religionsunterrichts bestätigt den bekenntnismäßigen Charakter des Unterrichts in Biblischer Geschichte zur Jahrhundertwende. Aus der Denkschrift der bremischen Lehrer geht aber auch hervor, dass die Praxis des Unterrichts in Biblischer Geschichte bereits um die Jahrhundertwende ambivalent war. „Die bremische Lehrerschaft genoss bisher das stillschweigend gewährte Recht, einen so genannten objektiven Religionsunterricht zu erteilen. Dieses Recht wurde dahin ausgelegt, dass der Unterricht nichts weiter als Bibelkunde mit anschließender Worterklärung sowie ethischer oder historischer Belehrung zu bieten hätte.“²⁰ Jedenfalls seit der Jahrhundertwende hatte der biblische Geschichtsunterricht in der Praxis unter stillschweigender Duldung der Schulbehörden zwei Formen angenommen: Einerseits wurde er weiterhin als gemein protestantischer Religionsunterricht erteilt, andererseits bereits als Religionskundeunterricht.

Durch die Abschaffung des Unterrichts in der Revolution von 1918/19 und seine Wiedereinführung aufgrund einer Entscheidung des Reichsgerichts, nach dessen Auffassung Art. 146, 149, 174 WRV die Einführung einer weltlichen Schule als Regelschule nicht erlaubten,²¹ änderte sich nichts an der praktischen Ambivalenz des Faches, wie nicht zuletzt die auch in der Tagespresse ausgetragenen Debatten um den „Sabotierten Religionsunterricht“²² Ende der 20er-Jahre belegen.²³

¹⁵ *Reimer, B.*, Die Begründung der „Bremer Klausel“, Diss. Würzburg 1956, S. 19 f. (34); *Wulff, H.* (s.o. Anm. 9), S. 6.

¹⁶ Zum Kirchenregiment und zur Unionisierungspolitik *Smidts* s. *Spitta, T.*, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung von 1947, S. 82 f.; *Bergemann, H.-G.*, Staat und Kirche in Bremen, ZevKR 1962-3, 228 (233 ff.).

¹⁷ Vgl. die Auszüge aus den Lehrplänen dieser Zeit bei *Reimer, B.* (s.o. Anm. 15), S. 29 ff.

¹⁸ Nachweise und anschauliche Zitate bei *Reimer, B.* (s.o. Anm. 15), S. 49.

¹⁹ Die Denkschrift ist in weiten Teilen abgedruckt bei *Reimer, B.* (s.o. Anm. 15), S. 56; ebd. S. 61, auch zu einem entsprechenden Antrag der Bürgerschaft vom 5.7.1905.

²⁰ Denkschrift der bremischen Lehrerschaft vom September 1905, zitiert nach *Reimer, B.* (s.o. Anm. 15), S. 54.

²¹ Abgedruckt in: *Lammers, H./Simon, W.*, Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung, Bd. 1, Berlin 1929, S. 528 ff.

²² *Reimer, B.* (s.o. Anm. 15), S. 94 f.; *Kulke, J.K.H.*, Die Bremische Evangelische Kirche in der Weimarer Republik, Diss. Bremen 1987, S. 154 f.

²³ Normativ sprach aber einiges für die von Bürgermeister *Spitta* vertretene Position, dass es sich bei dem Unterricht in Biblischer Geschichte auch nach seiner Wiedereinführung noch um einen Religionsunterricht handeln sollte, s. die bei *Reimer, B.* (s.o. Anm. 15), S. 94 f., abgedruckte Korrespondenz *Spittas*. Nur so konnte der Entscheidung des Reichsgerichts Rechnung getragen werden.

2.2 Die Genese von Art. 32 BremVerf

Der Konflikt um den Charakter des biblischen Geschichtsunterrichts als überkonfessionellem Religionsunterricht oder christlichem Religionskundeunterricht durchzieht auch die Verfassungsberatungen nach dem zweiten Weltkrieg, wobei sich das christ- und das sozialdemokratische Lager in diesem Punkt so unversöhnlich gegenüberstanden, dass daran eine gemeinsame Verabschiedung der Verfassung zu scheitern drohte.²⁴ Vieles spricht dafür, dass es sich bei der letztlich von beiden Seiten akzeptierten Formulierung in Art. 32 BremVerf um einen klassischen Formelkompromiss gehandelt hat, der unterschiedlich verstanden werden konnte und sollte.²⁵ Typisch für einen Formelkompromiss sind eine Reihe von Äußerungen kurz vor den entscheidenden Abstimmungen. So erklärte das CDU-Mitglied der Verfassungsdeputation Kaum in der Deputationssitzung vom 12.9.1947, „er wolle das Letzte tun, um zu einer Einigung zu gelangen. Es sei aber nötig, Klarheit über die Bedeutung der Bestimmungen zu bekommen.“²⁶ Doch eine solche Klärung erfolgte weder in dieser noch in der letzten Sitzung der Deputation. Typisch für einen Formelkompromiss sind auch Vorbehalte, wie sie Kaums Fraktionskollege Degener in der letzten Deputationssitzung anbrachte, „die CDU sei bereit, *unter Aufrechterhaltung ihres grundsätzlichen Standpunktes* der Verfassung zuzustimmen.“²⁷ Damit bleibt der genetische Befund in der entscheidenden Frage, ob es sich bei dem Unterricht in Biblischer Geschichte um einen Religions- oder Religionskundeunterricht handeln soll, unergiebig. Als Beleg für dieses negative Ergebnis mag auch gelten, dass aus der Entstehungsgeschichte von Art. 32 BremVerf bereits alle in Betracht kommenden Schlüsse gezogen worden sind.²⁸

2.3 Der Wortlaut der Bestimmung

Der Wortlaut von Art. 32 BremVerf spricht eher für ein Verständnis des Unterrichts in Biblischer Geschichte als eines religionskundlichen Unterrichts. „Bekennnismäßig nicht gebunden“ meint dem Wortlaut nach nicht „überkonfessionell“, im Sinn einer überkonfessionellen bekenntnismäßigen Bindung.²⁹ Auch dass es sich um einen Unterricht in Biblischer *Geschichte* – und nicht im biblischen *Glauben* – handelt, unterstützt dem Wortlaut nach den religionskundlichen Charakter des Faches.³⁰ Der Verweis auf die „allgemein christliche Grundlage“ stellt dann – angesichts der protestantischen Geschichte des Faches – klar, dass dem Unterricht keine besondere konfessionelle Auslegung der Bibel zugrunde liegt. Der Zusatz ist angesichts der Bezeichnung des Unterrichts als „Biblischer Geschichtsunterricht“ nicht redundant, da er deutlich macht, dass nicht eine bestimmte konfessionelle Interpretation der Bibel die Grundlage des Unterrichts bildet, sondern das Christentum allgemein – in dem, was es eint, und in seiner konfessionellen Diversifikation.

²⁴ Zu den unterschiedlichen Standpunkten vgl.: Art. 65, 72 des SPD-Entwurfs, abgedruckt in: *Kessler, A.*, Die Entstehung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947, Diss. Freiburg 1996, Anhang S. 111 (113); *Tangermann, C.*, Die Bremer Klausel (Artikel 141 GG) angesichts neuer Fragestellungen, *ZevKR* 2005, 184 (198).

²⁵ Den Kompromisscharakter betont auch VG Bremen, B.v. 19.5.2005 – 6 V 760/05, S. 7.

²⁶ Protokoll der Sitzung der Verfassungsdeputation vom 12.9.1947, S. 198.

²⁷ Protokoll der Sitzung der Verfassungsdeputation vom 15.9.1947, S. 202.

²⁸ Einerseits *Reimer, B.* (s.o. Anm. 15), S. 100 ff., der die Entstehungsgeschichte als Verwirklichung der Ideen der Reformpädagogen deutet, andererseits *Spitta, T.* (s.o., Anm. 16), S. 86 ff., der die Verhandlungen im Sinn der Fortschreibung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in seiner ursprünglichen Form versteht; wieder anders *Tangermann, C.* (s.o. Anm. 24), S. 184 (198), für den die Entstehungsgeschichte eine Weiterentwicklung des Unterrichts in Biblischer Geschichte im Sinne eines gemein christlichen Religionsunterrichts belegt.

²⁹ So auch *BremStGH*, *ZevKR* 1966/67, 186 (191).

³⁰ Entgegen *Rothgangel, M.*, (s.o. Anm. 14), S. 40 (60), widerstreitet der christliche Fokus des Unterrichts nicht seinem religionskundlichen Charakter.

2.4 Die Systematik der Regelung

Systematisch scheint besonders die Befreiungsmöglichkeit für Schüler und Lehrer in Art. 32 Abs. 2 BremVerf dafür zu sprechen, dass es sich bei dem Unterricht in Biblischer Geschichte um einen Religionsunterricht handelt. Entsprechende Befreiungsklauseln dienen häufig dem Schutz der religiösen Überzeugung von Lehrern und Schülern und scheinen vorauszusetzen, dass der entsprechende Unterricht bekenntnismäßige Elemente aufweist, die Lehrer und Schüler in Gewissensnot bringen können. Es wundert daher nicht, dass Art. 32 Abs. 2 BremVerf von denjenigen, die ihn als Religionsunterricht verstehen, als eines der Hauptargumente für ihre Interpretation angeführt wird.³¹

Jedoch ist das Argument weder logisch,³² noch in der Sache zwingend, da entsprechende Befreiungsregelungen auch im Zusammenhang mit religionskundlichem Unterricht nicht nur vorkommen,³³ sondern auch einen spezifischen verfassungsrechtlichen Zweck erfüllen können. Mit Ausnahme des Unterrichts in Biblischer Geschichte ist die Schule in Bremen von der Verfassung als weltliche Gemeinschaftsschule angelegt. Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist das Element der Bremer Gemeinschaftsschule, das seinen Charakter mit den Gemeinschaftsschulen teilt, die insgesamt als christliche angelegt sind.³⁴ Für die Teilnahme am biblischen Geschichtsunterricht muss mithin besonders aus Gründen des religiösen Erziehungsrechts der Eltern das gelten, was das Bundesverfassungsgericht für den Besuch von Gemeinschaftsschulen bestimmt hat, die insgesamt einen christlichen Charakter tragen. „Die Entscheidung über die religiös-weltanschauliche Gestalt der Pflichtschule darf daher grundsätzlich nicht allein durch demokratische Mehrheitsentscheidung getroffen werden; denn die Religionsfreiheit soll gerade auch das Bekenntnis (die Weltanschauung) der Minderheit vor Beeinträchtigung durch die Mehrheit schützen. Je nach der konfessionellen oder weltanschaulichen Haltung der beteiligten Elternschaft kann sich daher ergeben, dass die Länder einzelne der nach Art. 7 Abs. 3 bis 5 GG zulässigen Schulformen nicht oder *nur bei Sicherstellung ausreichender Ausweichmöglichkeiten* zur öffentlichen Regelschule erklären dürfen.“³⁵

Dabei geht es in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine Ausweichmöglichkeit gegenüber bekenntnismäßiger Beeinflussung der Schüler durch den Staat. Auch die Rechtsprechung zu den christlichen Gemeinschaftsschulen handelt lediglich davon, dass Eltern und Kindern eine Ausweichmöglichkeit gegenüber einem Unterricht geboten werden muss, der das Christentum nicht im Sinne einer Glaubenswahrheit, sondern im Sinne eines Kulturgutes in den Mittelpunkt stellt. „Das Erziehungsziel einer solchen Schule darf – außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann – nicht christlich-konfessionell fixiert sein. Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht auf die Glaubenswahrheit, und ist damit auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert.“³⁶ Die Ausweichmöglichkeit, die die Rechtsprechung zur christlichen

³¹ Vgl. nur aus jeder Epoche der Auseinandersetzung *Spitta, T.* (s.o. Anm. 15), S. 81; *Dürig, G.*, Die Rechtsstellung der katholischen Privatschulen im Lande Bremen, Tübingen 1964, S. 17 f.; *Tangermann, C.* (s.o. Anm. 24), S. 184 (202).

³² *Tangermann, C.* (s.o. Anm. 24), S. 184 (194).

³³ § 11 Abs. 4 BbgSchulG.

³⁴ BVerfGE 41, 29 (55): Biblischer Geschichtsunterricht als der Bezug, den die Bremer Gemeinschaftsschule zum Christentum aufweist.

³⁵ BVerfGE 41, 29 (48) – Hervorhebung durch den Verfasser.

³⁶ BVerfGE 41, 29 (51 f.); vgl. zur Legitimation und zu den Grenzen entsprechender schulischer Bezüge auch BVerfGE 93, 1 (19 ff.).

Gemeinschaftsschule fordert, steht neben der Befreiungsmöglichkeit gegenüber bekenntnismäßigen Inhalten des Schulunterrichts, die sich seit der Weimarer Reichsverfassung von selbst verstand. Nicht nur gegenüber dem staatlichen Religionsunterricht, sondern auch gegenüber der nicht dogmatischen christlichen Prägung des übrigen Schulunterrichts muss der Staat Ausweichmöglichkeiten bereithalten.

Nach der Bremer Verfassung ist die Gemeinschaftsschule mit Biblischem Geschichtsunterricht die einzig zulässige Form der öffentlichen Schule in Bremen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur christlichen Gemeinschaftsschule ist es daher verfassungsrechtlich geboten, dass den Eltern von Kindern, die dem christlichen Bekenntnis nicht nahe stehen, eine Ausweichmöglichkeit gegenüber den christlich geprägten Elementen einer Gemeinschaftsschule geboten wird, die sich in Bremen im Unterricht in Biblischer Geschichte konzentrieren. Mit der Abmeldemöglichkeit nach Art. 32 Abs. 2 BremVerf wird den Eltern und Kindern an Bremer Schulen die Möglichkeit eingeräumt, sich dem Element der Bremer Gemeinschaftsschulen zu entziehen, das einzig ihre christliche Prägung ausmacht. Art. 32 Abs. 2 BremVerf bietet ein funktionales Äquivalent zu einem – in Bremen nach der Verfassung unzulässigen – alternativen öffentlichen Schulangebot neben der Gemeinschaftsschule.

3 Die Vorgaben des Grundgesetzes

Bereits nach einer Auslegung der Landesverfassung an Hand der klassischen Auslegungstopoi handelt es sich bei dem Unterricht in Biblischer Geschichte nicht um einen Religions-, sondern um einen Religionskundeunterricht.³⁷ Dieses Auslegungsergebnis würde weiter durch bundesverfassungsrechtliche Überlegungen gestützt, wenn sich erweisen sollte, dass ein Verständnis des Fachs als Religionsunterricht mit den Vorgaben des Grundgesetzes nicht vereinbar wäre.³⁸ Der Grundsatz der bundesverfassungskonformen³⁹ Auslegung von Art. 32 BremVerf verlangte dann eine religionskundliche Ausgestaltung des Fachs.

3.1 Unterricht in allgemein christlicher Staatsreligion?

Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist durch die staatlich betriebene Unionisierung der protestantischen Bekenntnisse auf dem Gebiet der Bremer Schulen entstanden. Die durch den Senat betriebene schulische Unionisierung war Teil des Konflikts zwischen dem Senat und den Kirchengemeinden um das Kirchenregiment, in dem es dem Bremer Senat im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts gelang, sein Summepiskopat unter Ausschaltung eigener übergeordneter Organisationsformen der Gemeinden durchzusetzen. Entsprechend entschied der Bremer Senat auch über den Bekenntnisstand in der bremischen Kirche. 1845 sprach er dem geistlichen Ministerium das Recht, über Bekenntnisfragen zu entscheiden, förmlich ab.⁴⁰ Für den Unterricht in Biblischer Geschichte bedeutete dies, dass der Senat bestimmen konnte, worin die gemein protestantischen Glaubensinhalte bestanden, die dem Unterricht zugrunde gelegt werden sollten. „Über den Unterricht in Biblischer Geschichte konnte das Scholarchat – zumal es noch Behörde eines

³⁷ So auch BremStGH, ZevKR 1966/67, 186 (190).

³⁸ Vgl. VG Bremen, B.v. 19.5.2005 – 6 V 760/05, S. 6 ff., das sein Verständnis des Unterrichts in Biblischer Geschichte u.a. auch auf die staatskirchenrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes stützt.

³⁹ Zur Anwendung des Grundsatzes der verfassungskonformen Auslegung auf vorkonstitutionelles Recht vgl. etwa BVerfGE 34, 269; Michel, H./Schack, F., Die verfassungskonforme Auslegung, JuS 1961, 274 (280); Bogs, H., Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, 1966, S. 75 ff.

⁴⁰ Reimer, B. (s.o. Anm. 15), S. 40 f.; Bergemann, H.-G. (s.o. Anm. 16), S. 228 (238).

protestantischen Staates war – allein bestimmen, ohne sich im Einzelnen mit Glaubensgrundsätzen der verschiedenen protestantischen Kirchen abstimmen zu müssen.“⁴¹

Der Unterricht in Biblischer Geschichte harmonierte als staatlicher Religionsunterricht in gemein protestantischen Glaubenslehren mit dem protestantischen Landeskirchentum. Dass der Staat als Inhaber des Kirchenregiments auch bestimmte, was den gemeinsamen Bekenntnisstand seiner Kirchen ausmachte, bedeutete keine Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der Kirche. Die Beeinflussungen der Kirche durch den Staat setzt deren Trennung voraus, die zur Zeit der Etablierung des biblischen Geschichtsunterrichts noch ausstand.

Mit der Revolution von 1918/19 veränderte sich der religionsverfassungsrechtliche Rahmen des biblischen Geschichtsunterrichts in grundstürzender Weise. Mit der Revolution kam es neben den demokratischen Umwälzungen vor allem auch zu einer Trennung von Staat und Kirche. Sie führte in Bremen zum Wegfall des Summepiskopats, zur organisatorischen Autonomie und zum verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Damit traten für den biblischen Geschichtsunterricht zwei spiegelbildliche strukturelle Konflikte auf.

Unter den Bedingungen des Summepiskopats ergaben sich keine Spannungen daraus, dass der Staat an seinen Schulen einen Unterricht veranstaltete, in dem er in „Positivität und Gebundenheit“ die bekenntnismäßigen Grundlagen unterrichtete, die er für den gemeinsamen Bestand des evangelischen Glaubens erachtete. Als oberster Kirchenherr konnte der Senat auch in Fragen des Glaubens seinen Einfluss geltend machen. Nach der Trennung von Staat und Kirche musste ein solches Ansinnen als staatliche Anmaßung erscheinen.

Das umgekehrte Problem warf die in der Weimarer Verfassung gewählte Lösung auf, nach der der schulische Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu lehren sei. Dies setzte notwendig einen Einfluss der Kirchen auf den Schulunterricht voraus, der bereits aufgrund der Verstaatlichungstradition des biblischen Geschichtsunterrichts mit seiner Anlage kaum vereinbar war. Ein gemein protestantischer Religionsunterricht setzte eine Einigung der Kirchen auf ein gemeinsames Bekenntnis voraus, auf deren Zustandekommen der Senat nicht einmal Einfluss nehmen durfte. Mit der Trennung von Staat und Kirche, dem Wegfall des Summepiskopats und der Autonomie der Kirchen war der Biblische Geschichtsunterricht als überkonfessioneller staatlicher Religionsunterricht bereits in Weimar strukturell an sein historisches Ende gelangt.

In Weimar blieben diese Verwerfungen jedoch noch weitgehend latent. Nach der Revolution brauchte die Evangelische Kirche in Bremen zunächst einige Zeit, um ihre neu gewonnene Unabhängigkeit vom Senat auch organisatorisch verwirklichen und entfalten zu können.⁴² Für die Reformpädagogen hingegen war die Spannung dadurch entschärft, dass der Unterricht in Biblischer Geschichte jedenfalls in der Praxis von den Lehrern weiterhin als religionskundlicher Unterricht gestaltet werden konnte.

Mit der Neuregelung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in Art. 32 BremVerf, der die Grundlage des Unterrichts von einer gemein protestantischen zu einer allgemeinen christlichen weitete, wurde das in Weimar noch latente Problem drastisch verschärft. Würde der Unterricht in Biblischer Geschichte nach Art. 32 BremVerf als Religionsunterricht verstanden, so müsste die staatliche Schulverwaltung ein allgemein christliches Bekenntnis definieren, dass nicht nur – wie zu Zeiten des staatlichen Kirchenregiments – die protestantischen Konfessionen, sondern

⁴¹ Belke, W., Kirche und Schule in Bremen, Diss. Kiel 1953, S. 101.

⁴² Zur Entwicklung der evangelischen Kirche in Bremen während der Weimarer Republik Kulke, J.K.H. (s.o. Anm. 22), S. 46 ff.

jedenfalls auch noch den katholischen Glauben umfasste. Doch wie sollte ein solches allgemein christliches Bekenntnis aussehen? Auf welches Bekenntnis sollte sich die „Positivität und Gebundenheit“ eines als Religionsunterricht verstandenen Faches „Biblische Geschichte“ beziehen? Eine allgemein christliche Lehre gibt es weder nach dem Lehrverständnis der evangelischen noch der katholischen Kirche.⁴³ „Die Differenzierung des Christentums in unterschiedliche Konfessionen schließt ein – gleichsam von diesen konkreten Ausprägungen abstrahierendes – Bekenntnis aller christlichen Kirchen aus. ... ‚Verkündigung‘, ‚christliche Unterweisung‘ <können> nur von einer konfessionellen Unterrichtsgestaltung ihren Ausgangspunkt nehmen ...“⁴⁴ Wenn der Staat aber nicht auf ein von den Kirchen akzeptiertes allgemein christliches Bekenntnis zurückgreifen kann, müsste er selbst eines entwerfen. „Hier wird also praktisch der bremischen Schulbehörde die Aufgabe zugewiesen, eine solche gemein-christliche Lehre in ihren Weisungen aufzustellen, um diesen Unterricht als einen auf allgemein christlicher Grundlage erteilten zu gestalten.“⁴⁵ Zur Zeit des staatlichen Kirchenregiments war dies für die protestantischen Konfessionen das verfassungsrechtlich legitime Amt des staatlichen Scholarchats; unter den Bedingungen der Trennung von Staat und Kirche kann ein allgemeines Christentum in bekenntnismäßiger „Positivität und Gebundenheit“ durch den Staat ohne die Mitwirkung der Kirchen hingegen nicht gelehrt werden, „ohne das verfassungsrechtliche Monstrum einer ‚Staatskonfession‘ zu gebären.“⁴⁶

Der Verstoß nicht nur gegen die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates, sondern auch gegen das Verbot einer Staatskirche nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV⁴⁷ läge auf der Hand. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit eines solchen staatlichen Ansinnens ausdrücklich festgestellt: „Es wäre auch nicht Sache des religiös-weltanschaulich neutralen Staates, darüber zu befinden, welches die grundsätzlichen und übereinstimmenden Glaubensinhalte der verschiedenen christlichen Bekenntnisse sind.“⁴⁸ Wegen der Rückwirkung einer solchen allgemein christlichen Staatskonfession auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, deren gemeinsamen Nenner sie bestimmen sollte, würde sie zudem in deren subjektives Recht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV eingreifen. Der Unterricht in Biblischer Geschichte kann kein Unterricht in bekenntnismäßiger „Positivität und Gebundenheit“ sein, weil durch Art. 32 BremVerf „kein neues Bekenntnis und noch weniger eine ‚Phantasie-Konfession‘ geschaffen werden“⁴⁹ darf.⁵⁰

3.2 Rechtfertigung durch Artikel 141 GG?

In der neueren Literatur zu Art. 32 BremVerf wird vereinzelt vertreten, dass Art. 141 GG die „staatlich verordnete Ökumene im Religionsunterricht“⁵¹ legitimiere. Art. 141 GG habe den biblischen Geschichtsunterricht in Bremen als einen staatlichen Religionsunterricht im allge-

⁴³ Scheumer, U., Auseinandersetzungen und Tendenzen im deutschen Staatskirchenrecht, in: Listl, J., (Hrsg.), Scheumer, Ulrich – Schriften zum Staatskirchenrecht, 1973, 193 (206).

⁴⁴ Link, C. (s.o. Anm. 6), S. 54 (68 f., 76).

⁴⁵ Scheumer, U. (s.o. Anm. 43), S. 193 (206) m.w.N. besonders auch aus der amerikanischen Judikatur, in der der schulische Rückgriff auf ein gemeinsames christliches Lehrgut (common core), wegen der damit verbundenen Etablierung einer Staatsschulkonfession (a new sect – a public school sect) abgelehnt wird, Sondervotum Brennan zum Urteil des US Supreme Court vom 17.6.1963, School Dist. v. Schempp, 374 U.S. 203 (286).

⁴⁶ Link, C. (s.o. Anm. 6), S. 54 (68 f.).

⁴⁷ Jurina, J., in: Listl, J./Pirson, D., Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 698; Koriath, S., in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz Kommentar, Bd. 6, Stand: August 2005, Art. 140, Art 137 WRV (2003), Rn. 9.

⁴⁸ BVerfGE 41, 65 (84).

⁴⁹ BremStGH, ZevKR 1966/67, 186 (194).

⁵⁰ So auch Link, C. (s.o. Anm. 6), S. 54 (81).

⁵¹ Tangemann, C. (s.o. Anm. 24), S. 184 (200).

meinen Christentum anerkannt und Bremen entgegen dem Wortlaut von Art. 141 GG auch von dem Übereinstimmungsgebot aus Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG freigestellt. „Was folgt? Ein Anachronismus: Der säkularisierte Staat eingangs des 21. Jahrhunderts als Gestalter eines Religionsunterrichts sui generis in seinen öffentlichen Schulen!“⁵²

Tatsächlich sind entsprechende Befürchtungen an den parlamentarischen Rat herangetragen und in ihm geäußert worden. Dass der Antrag Bremens, eine Ausnahmeklausel zu dem heutigen Art. 7 Abs. 3 GG aufzunehmen, auf die Sensibilität der Kirchen traf, war auch deshalb zu erwarten, weil es dem Vertreter Bremens gerade darum ging, den Unterricht in Biblischer Geschichte seiner Tradition entsprechend von kirchlichem Einfluss fern zu halten. Gerade deshalb wurde die Pflicht zur Einführung eines Religionsunterrichts von Ehlers, dem Bremer Vertreter im parlamentarischen Rat, vehement abgelehnt: „Wenn sie jetzt die Frage der geistlichen Schulaufsicht hinein bringen wollen, werden sie doch zugeben müssen, dass in einem Land, wie beispielsweise Bremen, ein Zustand abgeändert werden soll, der seit 150 Jahren mit Erfolg andauert.“⁵³ Soweit der Unterricht in Biblischer Geschichte als Religionsunterricht verstanden wurde, mussten diese Vorstellungen auf den Widerstand der Kirchen stoßen – besonders derjenigen, die erstmals von einem solchen staatskirchlichen Ansinnen des Stadtstaats betroffen gewesen wären.

So schrieb Domkapitular *Wilhelm Böhler* im Februar 1949 an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat, Konrad Adenauer: „So sehr anerkannt werden muss, dass der Religionsunterricht als schulplanmäßiges Lehrfach für alle Schulen gelten soll, so unmöglich scheint es mir, dass die so genannte *clausula bremensis* in dieser Fassung aufgenommen werden kann. ... Abgesehen von dieser Degradierung des bekenntnismäßigen Religionsunterrichtes ist es außerdem eine zurückweisende, für das christliche Empfinden unerträgliche Anmaßung des Staates, dass er glaubt, den Religionsunterricht könne er in seinem alleinigen Auftrage und nach den von einer politischen Körperschaft vorgeschriebenen Richtlinien erteilen lassen, würde sich doch dadurch die Staatsgewalt unter Missbrauch für die Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen in Sachen der religiösen Verkündigung, also auf dem ureigensten Gebiete der Kirchen, mit diesen in eine Reihe stellen!“⁵⁴

Wenige Tage später trug das mit den Schulfragen befasste CDU-Mitglied im Parlamentarischen Rat *Adolf Süsterhenn* die entsprechenden Bedenken im Hauptausschuss vor: „Dieser Vorbehalt, der zugunsten von Bremen gemacht werden soll, beruht auf der Tatsache, daß in Bremen nach der bremischen Landesverfassung ein simultaner Bibelunterricht eingeführt worden ist, der nicht nach den Lehren und Grundsätzen der Kirchen erteilt wird, sondern ein Unterricht ist, der als Religionsunterricht dem Inhalt nach vom Staat bestimmt und geformt ist. Meine politischen Freunde sind der Auffassung, daß es nicht Aufgabe eines Staates sein kann, den Inhalt eines Religionsunterrichts zu bestimmen, sondern daß die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts eine Aufgabe der Kirchen ist. Hier handelt es sich insofern um einen Übergriff aus dem staatlichen in den kirchlichen Bereich. Weil dieser Artikel eine Billigung dieses Zustandes enthält, sind meine politischen Freunde nicht in der Lage, diesem Artikel ... ihre Zustimmung zu erteilen.“⁵⁵ Jedenfalls von einigen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates wurde der Biblische Geschichtsunterricht als allgemein christlicher Religionsunterricht erachtet und

⁵² Ebd. S. 202.

⁵³ 43. Sitzung des Hauptausschusses, 18.01.1949, Stenographisches Protokoll, S. 556 f.

⁵⁴ *Böhler, W.*, Brief an K. Adenauer vom 7.2.1949, S. 4 f., Bundesarchiv Koblenz Z 5 Anhang/11; übersandte Abschrift an A. Süsterhenn, Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 700/177 Nr. 657, Bl. 115–121 (119 f.).

⁵⁵ 51. Sitzung des Hauptausschusses, 10.2.1949, Stenographisches Protokoll, S. 683 f.

die ursprünglichen Fassungen der Bremer Klausel so verstanden, als würden sie ein „verfassungsrechtliches Monstrum“ legitimieren.

Doch war dies nicht das einzige Verständnis, das im Parlamentarischen Rat anzutreffen war. Das wurde etwa in der interfraktionellen Besprechung des nächsten Tages deutlich, in der *Adenauer* den Einwand von *Böhler* und *Süsterhenn* aufgriff und *Carlo Schmid* demgegenüber verttrat: „Gestern *allgemein in einem Rechtsirrtum*. ... *Wir brauchen ja den Bremer Artikel gar nicht, denn die Bremer Schulen sind bekenntnisfreie Schulen, die Berliner Schulen sind es ja auch*. ... *Also braucht man weder für Bremen noch für Berlin die Klausel. Auch die preußischen Berufsschulen sind bekenntnisfreie Schulen*. ... *Man könnte daran denken, das Ganze zu streichen. Wenn man das streicht, ergeben sich Aufregungen in einem anderen Lager*. – *Aber an und für sich ist das Ganze gegenstandslos*.“⁵⁶ *Schmid* ging demnach davon aus, dass es an den Bremer Schulen keinen Bekenntnisunterricht gäbe und es für sie wegen der Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen im heutigen Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG keiner Ausnahme bedürfe. Dies wird auch daran deutlich, dass die Situation in Bremen ebenso eingeschätzt wurde, wie in Berlin und den preußischen Berufsschulen, die beide keinen Religionsunterricht kannten.⁵⁷

Trotz dieser Ambivalenzen bei der Wahrnehmung der Bremer Situation gibt es keinen Anhalt dafür, dass der Parlamentarische Rat mit Art. 141 GG ein „verfassungsrechtliches Monstrum“ oder auch nur eine Beschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, geschweige denn eine Einschränkung von Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 1 WRV zu legitimieren beabsichtigte. Dies zeigt sich besonders an der redaktionellen Entwicklung, die die Bremer Klausel im Parlamentarischen Rat genommen hat. Während die ersten Fassungen von Art. 141 GG pauschal von einer Bindung an den heutigen Art. 7 Abs. 3 GG befreiten, wurde – nach der Problematisierung der damit u.U. verbundenen staatskirchenrechtlichen Konsequenzen – die Befreiung im sog. Dreierausschuss auf Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG begrenzt. Mit der Befreiung von der Pflicht zur Veranstaltung eines Religionsunterrichts sollten die betroffenen Länder nicht von der Übereinstimmungsklausel in Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG befreit werden. Art. 141 GG sollte den betroffenen Ländern das Recht geben, keinen Religionsunterricht zu veranstalten. Soweit sie sich aber für einen Religionsunterricht entscheiden würden, sollten sie an das Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG gebunden sein. Mit dieser schließlich in Kraft getretenen Fassung der Bremer Klausel wäre ein Unterricht in Biblischer Geschichte nicht vereinbar, bei dem der Staat unter Ausschluss der Religionsgemeinschaften ein allgemein christliches Bekenntnis definieren und verkündigen könnte.

Dass mit der Änderung der Bremer Klausel im Dreierausschuss ein staatlicher Unterricht in einer staatlich verantworteten allgemein christlichen Konfession ausgeschlossen worden war, sahen auch diejenigen, die die entsprechenden Befürchtungen in den Parlamentarischen Rat eingebracht hatten. In seinem Bericht an die deutschen Bischöfe über die Ergebnisse des Parlamentarischen Rates vermerkte Domkapitular *Böhler*: „I. Erreichtes und Nichterreichtes: ... 6. Die ‚Bremer Klausel‘ ist mit einer wesentlichen Abänderung erhalten geblieben. In der ‚Bremer Klausel‘ wurden zunächst zwei Tatbestände durch das Grundgesetz des Bundes gestützt: a) der in Bremen bestehende Zustand, dass der Staat kirchlich nicht gebundenen Bibelunterricht einrichten kann ... b) dass ein Staat, in dem bis zum 1. Januar 1949 die landesrechtliche Regelung den Religionsunterricht nicht schulplanmäßig, sondern nur außerschulplanmäßig ermöglichte,

⁵⁶ Interfraktionelle Besprechung vom 11.2.1949, abgedruckt in: *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle*; hrsg. v. Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Band 11, bearb. von Feldkamp, M. F., Dok. Nr. 26. S. 109–113.

⁵⁷ *Schlink, B./Poscher, R., Der Verfassungskompromiss zum Religionsunterricht, Baden-Baden 2000, S. 41 ff., mit einer Vielzahl von entsprechenden Nachweisen aus den Beratungen des Parlamentarischen Rates.*

es hierbei belassen konnte. *Die neue Formulierung ist mit der Absicht auf Satz 1 Abs. 3 Art. 7 beschränkt worden, um die Ausnahme unter Nr. a) aus dem Schutz des Grundgesetzes herauszunehmen.* Dagegen ermöglicht er wohl den genannten Staaten, es bei der bisherigen Regelung in Fällen wie Nr. b) zu belassen.⁵⁸ Diese Einschätzung ist auch deshalb plausibel, weil der Abgeordnete Süsterhenn, der die Bedenken Böhlers in den Parlamentarischen Rat vermittelt hatte, Mitglied des Dreierausschusses war,⁵⁹ in dem die später in Kraft getretene Formulierung entwickelt wurde.

Aus der Genese von Art. 141 GG ergibt sich nichts anders als aus seinem insoweit eindeutigen und expliziten Wortlaut: Diejenigen Länder, die die Voraussetzungen von Art. 141 GG erfüllen, sind zwar von der Verpflichtung zur Erteilung eines Religionsunterrichts befreit, soweit sie aber einen Religionsunterricht vorsehen – was ihnen durch Art. 141 GG unbenommen ist⁶⁰ – sind sie, da sich die Ausnahme des Art. 141 GG nur auf Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG erstreckt, nicht von dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG und sonstigen staatskirchenrechtlichen Grundsätzen der Verfassung befreit. Mit Art. 141 GG ist keine Einschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, geschweige denn eine Ausnahme vom Verbot des Staatskirchentums verbunden. Die zutreffende landesverfassungsrechtliche Auslegung von Art. 32 BremVerf und die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben stimmen überein: Bei dem Unterricht in Biblischer Geschichte handelt es sich um einen Religionskundeunterricht auf allgemein christlicher Grundlage.

4 Anforderungen an Lehrkräfte des Unterrichts in Biblischer Geschichte

Die Klärung des verfassungsrechtlich relevanten Bekenntnisbezugs des Unterrichts in Biblischer Geschichte erlaubt nun auch eine Beurteilung der Anforderung, die an die Lehrkräfte für den Unterricht in Biblischer Geschichte gestellt werden können.

4.1 Anforderungen an das religiöse Bekenntnis

Nach Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 2 WRV darf die Zulassung zu öffentlichen Ämtern nicht von dem religiösen Bekenntnis eines Bewerbers abhängig gemacht werden. Gleiches ergibt sich auch aus § 7 BRRG und § 9 BremBG. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt nur in Betracht, soweit sich aus anderen Vorgaben des Grundgesetzes ergeben sollte, dass das religiöse Bekenntnis Berücksichtigung finden darf oder sogar muss. Für die Übertragung des Amtes eines Religionslehrers folgt die Notwendigkeit der Berücksichtigung der konfessionellen Bindung aus dem Übereinstimmungsgebot in Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG.⁶¹ Nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften kann ein Religionsunterricht nur von Lehrern erteilt werden, die ihnen angehören.

⁵⁸ *Böhler, W.*, Brief an die Hochwürdigsten Herren (Erz-)Bischöfe Deutschlands vom 10 Mai 1949", BayHStA, NL Kleindienst, XXXXIII. n1794 – Hervorhebung durch den Verfasser.

⁵⁹ *V. Brentano, H.*, Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen, 9. Artikel 141, PR-Drs. 854.

⁶⁰ So zutreffend die allgemeine Meinung *Hemmrich, U.*, in: v. Münch, I./Kunig, P., Grundgesetz Kommentar, Bd. 3, 5. Aufl. 2003, Art. 141, Rn. 5; v. *Campehausen, A.*, in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C., Bonner Grundgesetz Kommentar, Bd. 3, 5. Aufl. 2005, Art. 141, Rn. 2; *Maunz, T.*, in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz Kommentar, Bd. 6, Stand der Lieferung: August 2005, Art. 141 (1978), Rn. 3, die sich auch anhand des genetischen Materials belegen lässt, s. die Nachweise bei *Schlink, B./Poscher, R.* (s.o. Anm. 57), S. 76 f.

⁶¹ *Gröschner, R.*, in: Dreier, H., Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 2004, Art. 7, Rn. 91; *Robbers, G.*, in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C., Bonner Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 1999, Art. 7 Abs. 3, Rn. 156.

Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist jedoch weder nach der Landesverfassung Religionsunterricht, noch dürfte er nach dem Grundgesetz als Religionsunterricht auf einer staatlich verantworteten allgemein christlichen Grundlage erteilt werden. Für einen religionskundlichen Unterricht ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Lehrer selbst das Bekenntnis oder eines der Bekenntnisse teilen muss, über das und anhand dessen er unterrichtet. Die Vermittlung von Wissen über die zu behandelnden Konfessionen und auch die Wertvermittlung anhand dieses Stoffes setzt nicht voraus, dass der Lehrer die Glaubensinhalte, die den Gegenstand des Unterrichts bilden, als religiöse Wahrheiten bejaht.

4.2 Fachliche und persönliche Anforderungen

Dass die Zugehörigkeit zu einer christlichen Religionsgemeinschaft für die Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte nicht vorausgesetzt werden darf, bedeutet indes nicht, dass an die Lehrkräfte des Fachs keine Anforderungen im Hinblick auf das Christentum und seine Konfessionen gestellt werden können.

Fachlich verlangt der Unterricht in Biblischer Geschichte, dass seine Lehrer über ausreichende Kenntnisse, nicht nur der Bibel, sondern auch des Christentums, seiner Geschichte sowie seiner konfessionellen Ausprägungen verfügen. Dabei darf sich dieses Wissen nicht auf ein reines Text- und historisches Faktenwissen beschränken, sondern es darf auch erwartet werden, dass die Lehrkräfte in der Lage sind, den Schülern einen Einblick in das religiöse Selbstverständnis der einzelnen Konfessionen zu geben, soweit dies einer religionskundlichen Außenperspektive möglich ist. Sie müssen grundsätzlich in der Lage sein, die biblischen Texte nicht nur historisch-kritisch, sondern auch in ihrer theologischen und heilsgeschichtlichen Dimension zu erläutern, ohne sich jedoch mit dieser identifizieren zu müssen oder die Schüler zu einer entsprechenden Identifikation anhalten zu dürfen.

Persönlich darf von den Lehrkräften des Unterrichts in Biblischer Geschichte erwartet werden, dass sie bereit sind, die christliche Religion, wie es Art. 32 BremVerf vorsieht, zur Grundlage ihres Unterrichts zu machen. Die Lehrkräfte müssen willens sein, das Christentum in den Mittelpunkt zu stellen und den Unterricht nicht auf historische, soziologische oder kritische Perspektiven zu beschränken, die von Christen als Verfremdung empfunden werden müssten. Die Lehrkräfte müssen bereit sein, auch auf das theologische Selbstverständnis der unterschiedlichen christlichen Konfessionen einzugehen, wie dies etwa auch durch eine Einbeziehung ihrer Vertreter in den Unterricht geschehen kann.

Vor diesem Hintergrund kann die fehlende Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft allein kein Grund sein, eine Lehrkraft nicht zum Unterricht in Biblischer Geschichte zuzulassen. Die fachlichen persönlichen Anforderungen können auch Bewerber erfüllen, die selbst keine Christen sind. Christen wissen nicht notwendig mehr über die Geschichte, Dogmatik und konfessionelle Differenzen des Christentums als Bewerber, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören. Etwas anders würde jedoch dann gelten, wenn die Zugehörigkeit zu einer anderen Glaubensgemeinschaft mit einer dem Christentum so feindlichen Haltung einherginge, dass jedenfalls Zweifel an der Fähigkeit oder Bereitschaft eines Bewerbers angebracht wären, den fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Unterricht gerecht zu werden. In einem solchen Fall fehlte es an der Eignung des Bewerbers. Dies würde jedoch ebenso für christliche Bewerber gelten, die nicht in der Lage oder bereit wären, eine allgemeine christliche Distanz zu ihrer Konfession zu entwickeln, und etwa andere christliche Konfessionen nur aus der Perspektive ihrer eigenen darstellen könnten oder wollten. Eine allein auf die fehlende Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft abstellende Ableh-

nung verstieße jedoch gegen Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 2 WRV und die entsprechenden Normen der Beamten Gesetze.

Um auf das perhorreszierte Bild zurückzukommen, das die neue Kontroverse prägt, lässt sich resümieren, dass auch Lehrkräfte, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören, religionskundlichen Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage nach Art 32 BremVerf erteilen dürfen; ob sie dies auch mit einem Kopftuch bekleidet tun können, ist hingegen eine von Art. 32 BremVerf unabhängige Frage der allgemeinen Schulpolitik, die das Bundesverfassungsgericht zutreffender Weise in die Hände des Landesgesetzgebers gelegt hat.⁶²

Verf.: Prof. Dr. Ralf Poscher, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie, Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, 44780 Bochum

⁶² BVerfGE 108, 282 (309 ff.).